Ueber Schulgesetze

Es kann wohl nicht unseres Amtes sein, im weitesten Sinne die Gesetze, die die Schule betreffen, zu behandeln, da dieselben in solchem Umfange nicht nur als für die Schüler, sondern auch für die Lehrer und über alle Verhältnisse der Schule im Innern sowohl als nach außen hin gegeben anzusehen sind. Vielmehr erkennen wir als den Gegenstand unserer Aufgabe die Schulgesetze lediglich in der Bedeutung, wie sie Gesetze *für die Schüler* sind, und schließen jeden weiteren Sinn derselben um so mehr aus, da durch eine richtige Lösung dieser Aufgabe zugleich die Grundlinien wenigstens für jede erweiterte und umfassendere gezogen werden. Denn das *Wesen* der Gesetze für die Schüler muß auch in denen für die Lehrer, obwohl hier meist in umgekehrten Aussprüchen, und in denen über alle Verhältnisse der Schule, sowohl in Bezug auf ihre innere Organisation als auf ihre Stellung zu den übrigen Formen des Staates und zu diesem selbst, ungetrübt dasselbe bleiben und stets wiederkehren.

Aber auch in dieser Beschränkung sind die Schulgesetze nothwendiger Weise unter dem allgemeinen Begriffe des Gesetzes überhaupt befaßt, und lassen nur durch das richtige Verständniß des letzteren ihren eigenen Umkreis und Mittelpunkt zur deutlichen Anschauung bringen. Alles Gesetz nämlich ist weder willkührlich noch zufällig, sondern in der Natur des Gegenstandes, für welchen es ist, begründet und gleichsam eingehüllt. Denn jegliches Seiende, sei es in der Welt der Erscheinungen oder des Geistes, ist, wie es sich als ein Einfaches in dieser oder jener eigenen Gestalt darstellt, so auch und eben darum ein in sich Erfülltes, Inhaltreiches, durch Unterschiede, in die es sich [12] innerhalb seiner selbst zersetzt, mannigfaltig Getheiltes. Werden diese Unterschiede hervorgehoben und wird an ihnen aufgezeigt, wie und in welcher Beziehung und durch welche Art der Verschmelzung sie zu jener Einfachheit des Gegenstandes nothwendig gehören, so liegt in diesen Auseinandersetzungen der Gegenstand selbst so vor, wie er in seiner gehalts- und unterschiedsreichen Einheit gesetzt ist, und sie selber geben, wie sie der auseinandergesetzte Gegenstand sind, so diesen in seinen Auseinandersetzungen oder *Gesetzen.*

Kein Gesetz, geht hieraus hervor, ist seinem Gegenstande von außen her gegeben: die Gesetze der Schwere sind der auseinandergesetzte Inhalt des Begriffes der Schwere selbst; die Gesetze des jüdischen Volkes sind nicht etwa aus des einzelnen Gesetzgebers Geiste geschöpft und gegeben, sondern aus dem Volksgeiste entnommen und sind dieser selbst, dessen Begriff sie in der entfalteten Fülle seines Inhaltes wiedergeben. Wir müssen den weiteren wissenschaftlichen Beweis der angedeuteten Natur des Gesetzes zur Seite liegen lassen, und dürfen uns noch weniger mit dem etwaigen Nachweise derselben an einer Anzahl einzelner aus allerlei Gebieten zusammengeraffter Gesetze befassen; den Grundbegriff, von dem aus wir weiter geleitet werden, ausgesprochen zu haben, genüge hier. Näher dagegen liegt uns die Frage, wie Gesetze *des* Gegenstandes zu Gesetzen *für* jemanden werden können? – Wenn wir einen Gegenstand, oder deutlicher, einen Begriff zum Ziele unseres Strebens machen, wenn wir ihn uns als Zweck vorsetzen, so legen wir uns, was in ihm liegt, zuvor auseinander, und gewinnen durch solche Auseinandersetzung des Inhalts die Gesetze[1]), nach welchen jener besteht. Zugleich, da die Verwirklichung jenes Zweckes nur durch die Ausführung seines Inhaltes möglich und diese selber ist, sind jene Gesetze Forderungen an den, der den Zweck zu erfüllen trachtet. Was also der Zweck als sein eigenes Gesetz in sich trägt, das legt er auch dem, der sich ihn zur Aufgabe gemacht, durch die Enthüllung seines Inhaltes als Gesetz vor und auf; er bindet den Strebenden an sich, bannt ihn in seinem Umkreise und *gebietet* ihm, nach keiner Seite aus demselben hinaus- [13] zutreten. Des Zweckes Gesetz ist für den, der ihn will, *Gebot,* und jede[2]) Abweichung *Verbot.* – Daß diejenigen uns diese Gesetze geben, die den Begriff oder Zweck bereits besser kennen als wir, darin handeln

sie nur als die bewußten Sprecher desselben, die uns nichts von dem Ihrigen gebieten, sondern allein das, was sie von jenem haben.

Nach dieser Erörterung des Grundbegriffes wenden wir uns zu unserer Aufgabe mit der Frage, was sind Schulgesetze in dem oben bestimmten Sinne, als Gesetze für die Schüler? und geben sofort die einfache Antwort: sie sind der auseinandergesetzte Inhalt des Begriffes *Schüler*. In seiner Darstellung[3]) und Gliederung liegt das Ziel unserer Untersuchung.

Es beginnt der Mensch das Leben in einer natürlichen Unmittelbarkeit, in der sein Vernehmen nur Vernehmen durch die Sinne, sein Zustand Sinnlichkeit ist. In dieser ersten Gestalt seines Bewußtseins führt er ein vollständiges Einzelleben, ohne den Unterschied seiner von Anderem zu fassen, der erst der Möglichkeit nach vorhanden ist; aber aus solcher Möglichkeit windet sich derselbe auch sofort zur Wirklichkeit heraus, und die Dinge nehmen den Schein eines Fremdartigen an, dessen der Mensch habhaft zu werden sich getrieben fühlt. Sein Verhältnis zu ihnen hat die Form des *Spielens*, in der sich das erste menschliche Treiben und Leben innerhalb der Familie darstellt.

Ein wesentlicher Fortschritt aber (eine Epoche ist er zu nennen) erweitert diesen Kreis des Spielens in seiner ganzen Bedeutung, so daß er das Ansehen eines völlig umgewandelten erhält. Während bis dahin der Gegenstand, von dem das Kind sich unterschied, die Gestalt und den Sinn der *Dinge* hatte, zu denen das Kind selbst als ein nur anderes Ding sich verhielt, so ist er jetzt ein *Ich* geworden, dem gegenüber das Kind gleichfalls sich als Ich bestimmt hat. Und diese Erweiterung ist kein Sprung, der jeder Vermittlung entbehrte, sondern eine notwendige Entfaltung der früheren Form des Bewußtseins. Das Allgemeine nämlich, das Verhältniß des Menschen zu einem Andern, ist geblieben; nur dieses Andere selbst hat die Schranke, welche ihm vom natürlichen und unmittelbaren[4]) Bewußtsein gesetzt war, durchbrochen [14] und einen reicheren Inhalt offenbar gemacht: die Bestimmung als Ding ist aufgegeben und in dessen Stelle das Ich gerückt.

Die Beziehung eines Ich's auf andere seines Gleichen erscheint zuvörderst als Geselligkeitsbedürfniß und da das Ich hier nur seine unentwickelte, erste und allgemeine Bedeutung hat, so steht dasjenige Ich als Gegenstand am nächsten, das selbst das unentfaltete und anfängliche ist. So will denn Kind mit Kind spielen und die Gleichaltrigen gesellen sich zusammen. Nun erarbeitet sich das Individuum nicht mehr blos ein Selbstgefühl an den gegenständlichen Dingen, indem es dieselben handhabt, zerbricht, umherwirft u. s. f., sondern hat einen wesentlich andern Gegenstand gewonnen, an dem es sich statt des Selbstgefühls seines Daseins und Lebens vielmehr das Bewußtsein seines Ich's zu erwerben hat. Mit und über den nunmehrigen Gegenstand muß es sich verständigen und aus der Sprödigkeit dieses nur ersten Bewußtseins vom Ich zur Lebendigkeit des Selbstbewußtseins sich fortbewegen.

Welche Forderungen enthält aber dieses Verhältniß des Ich zum Ich? Zunächst, wie alles Verhältniß, die des Ineinandereingehens, des Sich-Vermittelns, der Verständigung. Jedes[5]) Ich[6]) hat daher einerseits sich zu geben und anderseits das andere Ich zu nehmen. – Es beginnen die Erzählungen der Kinder unter einander und die selbsterfundenen Geschichtchen, denen die Uebrigen *aufmerksam* zuhören. – Durch dergleichen giebt Einer dem Anderen seinen Besitz, seinen Inhalt und mit diesem sich selbst.

Indem so Einer dem Anderen sich zu eröffnen getrieben wird, erwächst die Forderung, daß Alles, was in dem Menschen verborgen liegt, zu einem offenbaren[7]) werde. Aus seiner Unbeholfenheit und Unaufgeschlossenheit muß er sich entwirren und entfalten: Alles, was er der *Anlage* nach ist, tritt allmählig an das Licht des Tages. Wenn wir dieses Enthüllen des Menschen aus seiner ein-

hüllenden[8]) Knospengestalt sein Herausbilden nennen, so steht dem scheinbar noch eine andere Thätigkeit gegenüber, die wir das Hineinbilden nennen mögen. Allein es wird in Wahrheit nichts anderes aus dem Menschen herausgebildet, als das allgemein Menschliche, wie er es der Anlage [15] nach in sich birgt; was er nur als ein Mögliches oder wozu er das Vermögen besitzt, wird durch Entwicklung zu einem Wirklichen und Vermochten. Solches rein Menschliche aber ist in seiner entwickelten Gestalt der Besitz der Menschheit, wie sie denselben durch die Arbeit von Jahrtausenden errungen hat. Der Einzelne also, sich selbst entwickelnd, eignet sich zugleich (und beides ist ein und derselbe Akt) den Inhalt der Menschheit, das rein Menschliche an, ein Aneignen, das, wie es ein Hineinbilden des bereits von jener Errungenen ist, so als ein Herausbilden des im Einzelnen noch unvermittelt ruhenden rein Menschlichen zur allgemeinen Verständigung sich zeigt. Diese Einheit des Hinein- wie des Herausbildens ist die *Bildung*.

Das Verhältniß des Ich's zum Ich ist somit das des Bildungstriebes, des Triebes, das andere Ich zu verstehen und das eigene verstehen zu lassen oder mitzutheilen. Zunächst bezieht sich freilich jener Trieb der Mittheilung nur auf das durch Alter und Form des Bewußtseins gleiche Ich; in diesem Verhältnis aber findet sich bald das Gefühl ein, daß sich diese beiden Ich in ihrer natürlichen Starrheit gegen einander nicht wahrhaft und durchgreifend zu verständigen vermögen. Sie stoßen einander ab und gerathen in Kampf, Zwietracht und Erboßung gegen einander. Das Verhältniß der Kinder unter sich ohne höhere Beaufsichtigung und Vermittlung wird ein unsittliches und unbefriedigendes. Aus diesem Kampfe und seiner Ungezügeltheit geht das Bedürfniß eines vermittelnden Bandes hervor. Was das Ich im Verhältnisse zum gleichen Ich nicht fand, die Verständigung mit Andern, das sucht es jetzt im Anschließen an jenen Höheren und im Streben, sich mit ihm zu verständigen. Hier aber tritt ihm der Reichthum einer noch ungeahnten Welt, ein Individuum mit einer ihm unbekannten Fülle des Inhaltes entgegen. Es ist sich seines Unterschiedes von diesem bewußt und hat dieß Bewußtsein des Unterschiedes zugleich mit der unmittelbaren Gewißheit, daß jene Fülle des Ich's keine ihm schlichthin fremde und unerreichbare sei. So sehen wir die Ahnung, die Hoffnung und das Erstreben jenes Höheren, die Achtung und die Hingebung an dasselbe erwachen. Der höhere Mensch wird von [16] jenem alles Große in ihm ahnenden Ich um Mittheilung seiner gebeten und auf diese Weise zum – *Lehrer* gemacht.

Von hier an durchläuft der *Schüler* – denn ein solcher ist der junge Mensch durch das Bedürfniß eines Höheren als *Lehrers* geworden – alle Stadien seiner Verständigung mit diesem, seines Lernens von ihm, immer in der Meinung, sich aneignen zu wollen, was er so ansieht, als sei es das Besitzthum seines Lehrers.

Mit wenigen Zügen versuchen wir noch die nächste Erhebung des Menschen über das Schulleben hinaus anzudeuten. Es wird sich nämlich durch den Verlauf der Verständigung mit dem Lehrer und der Aneignung dessen, was als das Seinige erscheint, für das Bewußtsein die Wahrheit ergeben, daß jener Inhalt und Besitz des Lehrers auch ein eigenes von jener seiner Erscheinung im Lehrer unabhängiges Dasein habe. Der Gegenstand des Strebens und Bewußtseins, den bisher der Lehrer ausmachte, verklärt und erweitert sich zu dem, durch dessen Besitz auch der Lehrer allein Werth hatte und die höhere Stellung gegen den Schüler einnahm. Statt des Lehrers stellt sich somit die Wissenschaft selbst in ihrer reinen Gestalt dem Ich als Aufgabe dar und ihr Gebiet ist die Freiheit. Zunächst oder in ihrer ärmsten Weise ist diese nur Unabhängigkeit vom Lehrer; sie vermittelt sich aber auf ihrem weiteren Wege durch die Wahrheit, die der Wissenschaft Inhalt ist, sofort zur wahren Freiheit; denn „die Wahrheit wird euch frei machen!“ Was zuvor Verständigung war, wird nun ein wahrhaftes Vernehmen des Geistes: die Verständigkeit des Schülers zur Vernünftigkeit des sogenannten Hochschülers, der allein im vollen und umfassenden Verstande des Wortes ein „Jünger der Wissenschaft“ ist. Denn die Universität ist in der That so weit über

den Begriff der Schule hinaus, daß ihr der Name Hochschule nur vergleichungsweise zukommen kann; das Lehrer- wie das Schüler-Verhältniß ist ein dem Wesen nach gänzlich verändertes. – Freilich folgt dem Schulleben nicht immer das Universitätsleben, sondern mancherlei andere Formen des Lebens; immer aber sind diese jenem darin gleich, daß der Boden, auf dem sie sich bewegen, die Freiheit ist, [17] wie sehr diese auch zu der allerärmsten[9]) und schalsten[10]) Bestimmung, zu der bloßer Unabhängigkeit vom Lehrer hinabgedrückt sei. Es ist dies der Fall mit dem Gesellenthum, der Wanderschaft u. s. w.

So hätten wir denn die Schule als eine nothwendige Stufe des wachsenden menschlichen Geistes zwischen die Grenzen einerseits des noch sinnlichen Lebens innerhalb der Familie vor dem Erwachen des Dranges zur Verständigung und anderseits des in der Freiheit vernünftigen Lebens, nach der Erkenntniß des Ungenügenden der Verstandesbildung gestellt. Innerhalb der Schule selbst aber finden wir das Verhältniß von Lehrer und Schüler als ein durchgängiges und wesentliches. Der Lehrer ist der Gegenstand, den der Schüler in sein Bewußtsein aufzunehmen, mit sich zu vereinigen und zu verstehen strebt. So ist jener die Aufgabe für diesen und wird, sich offenbarend und seinen Begriff auseinandersetzend, diesem die Gesetze geben, nach denen er empfangen, verstanden und aufgenommen werden will.

Die allgemeinste Bestimmung, in welche das Wesen des Lehrers zusammengefaßt werden muß, ist die, daß er *für den Schüler* ist. Sie enthält gegen den letzteren zunächst die Forderung, daß er diese Bestimmung des Lehrers nicht störe oder ihr eigene Störrigkeit und Unzugänglichkeit entgegenstelle: das Verbot der *Widersetzlichkeit.* Diesem schließt sich aber ebendamit zweitens die Forderung an den Schüler an, gleichwie der Lehrer für ihn ist, so für jenen zu sein: das Gebot der *Ergebenheit,* der Zugänglichkeit, Offenheit, oder wie man es sonst nenne. Beide, jenes Verbot und dieses Gebot vereinigen sich in dem Gesetze des *Gehorsams.* – So sehr der Gehorsam das allgemeinste und nothwendigste Grundgesetz ist, so wenig darf man sich doch eben um seiner ungegliederten Allgemeinheit willen bei ihm beruhigen. Vielmehr ist das Sein des Lehrers für den Schüler oder seine Beziehung auf ihn eine gar reiche und gehaltvolle, deren wesentlichste Züge wenigstens als Gesetze ausgesprochen zu werden verdienen.

Wie in sich, so ist der Lehrer auch für den Schüler ein fühlender, wissender und wollender und wird durch die Aufnahme dieser drei Seiten von demselben erschöpfend [18] erfaßt. Als fühlender nämlich ist er der gläubige, als wissender der wissenschaftliche und als wollender der sittliche Mensch. Wer ihn hierin erstrebt, der bildet seinen Glauben, seine Wissenschaft und Sittlichkeit in sich hinein und wird – denn hier, auf der Stufe des Schüler-Bewußtseins, steht die Voraussetzung fest, daß in dem Lehrer wahrhaft Religion, Wissenschaft und Sittlichkeit vorhanden und individuell ausgeprägt sei – dasjenige sicher erlangen, was religiöse, wissenschaftliche und sittliche Bildung genannt und als das Ziel alles Strebens innerhalb der Schule angesehen wird.

Welches Gesetz entwickelt sich daher für den Schüler erstlich daraus, daß der Lehrer der fühlende ist? Nur unmittelbar verhält sich der Natur des Gefühls gemäß der Lehrer als fühlender, und unmittelbar kann er daher auch nur aufgenommen werden. Der religiöse Glaube des Lehrers sei ohne weitere Vermittlung als die der Ueberlieferung Glaube des Schülers. Das Gesetz, welches von dieser Seite für die Schüler sich ergiebt, ist das *des gottesthümlichen (religiösen) Glaubens,* dessen Inhalt durch seinen Reichthum auch an weiteren bis ins Einzelne scheidbaren Gesetzen reich ist. Es sind dieß die Gesetze, die, in das Innere des Schülers versetzt, seine *religiöse* Bildung zu Wege bringen.

Als wissender ist der Lehrer selbst schon in vielfacher innerer Vermittlung, einer Vermittelung, die durch Arbeit errungen wird. Ebenso vermittelt muß er aufgenommen werden und in dem[11])

Schüler die entsprechende[12]) Thätigkeit des Erarbeitens wieder finden. Das Gesetz, das von dieser Seite her entspringt, ist das der *wissenschaftlichen Arbeit*, die wiederum der mannigfachsten Bestimmungen, wie der eines aufmerksamen, ordentlichen und fleißigen Arbeitens, fähig ist[13]) und in denselben gleichfalls die Form von mehr besonderten Gesetzen, wie zunächst der Aufmerksamkeit, der Ordnung, des Fleißes annimmt. Ja als Verbote ausgedrückt gehören hierher z. B. die Verbote der Schulversäumniß, der zu frühen Ferienreisen, des Mißbrauches der Leihbibliotheken u. drgl. Die Forderungen des Wissens-Inhaltes sind es demnach, der die Weisen [19] seiner Erarbeitung und Aneignung in solchen Gesetzen vorschreibt, und durch die Erfüllung derselben die *wissenschaftliche* Bildung zu Theil werden läßt[14]).

Als wollender ist der Lehrer ein solcher, der dem Begriffe der Sittlichkeit nach, als in welcher allein erst der Wille ein wahrhaftes Dasein hat, durch handelndes Wollen die Wahrheiten, die Religion und Wissenschaft ihm zeigen, verwirklicht und ins Leben übersetzt. Diesem Verwirklichen und Vollbringen der durch Religion gesetzten und durch Wissenschaft erkannten Wahrheit entspricht von Seiten des Schülers die gleiche Thätigkeit des Vollbringens der von dem gläubigen Lehrer gebotenen und von dem wissenden vermittelten Forderungen des wollenden Lehrers; das Gesetz aber muß hier als Gesetz des *sittlichen Handelns* ausgesprochen werden. Wie die beiden vorhergehenden, so zersetzt sich auch dieses wieder in viele besondere Gesetze, und zwar über die Beziehungen, in denen der Schüler durch sein Handeln (Betragen, Benehmen, Aufführung) erstlich zu den Lehrern (und zu diesen Ehrerbietigkeits-Gesetzen gehören selbst die Gesetze über den Respekt vor dem Schulgebäude und vor den übrigen durch und um der Lehrer willen gesetzten Einrichtungen, angestellten Personen u. s. w., ja die Gesetze über Kleidertracht, modischen Tand, Sporen u. s. f.), zweitens zu den Mitschülern (z. B. Verbot des Pennalismus, Gebot der Folgsamkeit gegen den jedesmaligen Beaufsichtiger u. s. w. u. s. w.), und drittens zu der übrigen umgebenden Welt steht. Die letztere läßt sich etwa wiederum theilen in die Beziehungen auf die Familie (auch die Gesetze über Pensionäre sind in diese Reihe zu stellen), auf die bürgerliche Gesellschaft (z. B. das Verbot des Wirthshausbesuches u. s. f.) und auf den Staat (z. B. das Verbot geheimer, namentlich demagogischer Verbindungen pp.). – Durch die Erfüllung der Gesetze des Handelns wird endlich dasjenige Ziel der Schule erreicht, welches unter dem Namen der *sittlichen* Bildung als höchste Forderung ausgesprochen wird und als Ende aller Willkühr anzusehen ist; denn „vor dem Willen schweigt die Willkühr stille!“

Hiemit glauben wir die Schulgesetzgebung, sofern sie Gesetzgebung für die Schüler ist, in ihren Grundzügen dargelegt zu haben, ohne daß es nöthig wäre, den weiteren [20] Wuchs und die Verzweigung und Verästung bis in die einzelnen und einzelsten Gesetze aus dieser Wurzel hervor mit Ausführlichkeit nachzuweisen, ja selbst, ohne daß es möglich wäre, solche Aufgabe eines ganzen Lehrer-Lebens und einer reichen Lehr-Erfahrung mit den Mitteln unserer geringen Erfahrung zu lösen.

Einer Beantwortung könnte aber noch die Frage werth erscheinen, in wiefern die Schulgesetzgebung in den Wirkungskreis der Eltern eingreifen dürfe oder nicht? Die Familie macht nicht frei von den Schulgesetzen, sondern hat vielmehr bei den Schülern darauf zu sehen, daß dieselben auch außer der Schule gehalten werden. Sobald die Eltern das Kind der Schule übergeben haben, so erhalten sie von dieser das an sie überwiesene Bevormundungs- und Aufsichtsrecht mit der Weisung zurück, Sorge zu tragen, daß der Schüler alle Lehren der Schule oder die Gesetze derselben im weitesten Sinne beobachte und auch außer der Schule und in allen Kreisen bethätige und sich als einen solchen zeige, der durch die Schule nach *allen* Seiten hin umgewandelt und gebildet wird. – Es ist der Kreis der Beaufsichtigung jedoch, der den Eltern von der Schule als

Oberaufseherin überwiesen wird, ein beschränkter und in verschiedenen Schulen verschiedener, in manchen, z. B. in Kadettenschulen, ein äußerst geringer.

Daß den Kindern die Schule als eine nothwendige Lebensstufe überhaupt nicht vorenthalten werde, dafür sorgt der Staat; daß auch innerhalb ihrer keine Hemmungen durch Eltern, Vormünder[15]) u. s. f. eintreten, ist gleichfalls des Staates Sorge, dem die Schule Anzeige zu machen hat. – Gegen die Eltern u. s. f. hat also die Schule *keine* Gesetze. Das Gesetz des regelmäßigen Schulbesuches kann die Schule zwar an dem Schüler geltend machen, so fern *er* es etwa umgehen wollte; wird er aber von seinen Eltern u. s. f. gehindert, so muß eine andere Macht als die der Schule einschreiten. Ebenso ist es mit dem Gesetze der pünktlichen Einlieferung des Schulgeldes u. a. Nur der Schüler kann von der Schule belangt und nur seine Schuld bestraft werden. Aber ebendarum sind auch die Schulgesetze in Rücksicht auf des Schülers *freies Handeln* ohne Einschränkung und haben ihre Grenze nur da, wo [21] jener im freien Handeln gehemmt und durch die Familie bedingt wird: d. h. da, wo der Schüler zwar das Organ des Handelns, der Handelnde selbst aber ein anderer ist. Durch diese Beschränkung wird dem spartanischen Losreißen der Kinder aus der Familien-Einheit vorgebeugt und zugleich das Wesen der Schulgesetze unversehrt erhalten.

Wie endlich die Gesetze für die Schüler zugleich die Grundlage und gleichsam die obere Seite zu der Kehrseite der Gesetze für die Lehrer bilden, geht wohl aus der bisherigen Untersuchung hervor, die selbst Entwickelung dessen war, was wesentlich in dem Lehrer gesetzt ist oder bei ihm vorausgesetzt werden muß. Nicht minder finden die Gesetze für die Schule als Anstalt, zu jener Aneignung des Lehrers von seiten des Schülers die gemäßen Mittel zu bieten, in dem Wesen der hier entwickelten Gesetze ihre Begründung und Feststellung. Ihre Auseinanderlegung aber, deren wir uns gleich anfänglich begaben, maßen wir uns nicht an für unsere Aufgabe zu halten, indem sie mit der uns ziemenden Bescheidenheit zu streiten scheint.

Textkritische Anmerkungen: [1]) urspr. „Gesetzen“, n ausgestrichen; [2]) im Mskr.: „jedoch“ statt „jede“, nicht verbessert; ein Verschreiben; [3]) es steht urspr. ein anderes, nicht mehr lesbares Wort da, das überschrieben ist; [4]) im Mskr.: „umittelbaren“ statt „unmittelbaren“, nicht verbessert; ein Verschreiben; [5]) das erste e in „Jedes“ ist hineinkorrigiert; [6]) mit dem I in „Ich“ ist ein anderer, unlesbarer Buchstabe überschrieben; [7]) „offenbaren“, auch im Mskr. klein geschrieben; [8]) urspr. „eingehüllten“, ge ausgestrichen, t wegradiert und überschrieben; [9]) über dem a im Mskr. ein U-Bogen; [10]) urspr. mit Doppel-a, das zweite a ausgestrichen; [11]) urspr. „den“, der dritte Grundstrich später noch angefügt; [12]) fälschlicherweise nachträglich noch ein n angefügt; [13]) urspr. hinter „ist“ ein Komma geplant, dieses dann in den Anstrich des folgenden „und“ hinübergezogen; [14]) der Satz stimmt in seiner falschen grammatikalischen Beziehung wörtlich mit dem Mskr. überein; [15]) urspr. „u“ statt „ü“, der U-Bogen von den Ü-Strichen überschrieben.

(...) - Seitenumbruch nach: Max Stirner: Ueber Schulgesetze. Mit einer Einführung von Rolf Engert. Neue Beiträge zur Stirnerforschung. Hrsg. von Dr. Rolf Engert – *Erstes Heft.* (Verlag des dritten Reiches) Dresden Im Jahre 76 nach Stirners Einzigem [1920]